

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Edith Petschnigg et.al. (eds.), *Hat der jüdisch-christliche Dialog Zukunft?* It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kessler, Rainer

Potenziale des Dialogs der „abrahamitischen“ Religionen am Beispiel des Zinsverbots in Bibel und Koran

in: Edith Petschnigg et.al. (eds.), *Hat der jüdisch-christliche Dialog Zukunft? Gegenwärtige Aspekte und zukünftige Perspektiven in Mitteleuropa*, pp. 179–188

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017 (Poetik, Exegese und Narrative 9)

<https://doi.org/10.14220/9783737007177.179>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Edith Petschnigg u.a. (Hrsg.), *Hat der jüdisch-christliche Dialog Zukunft?* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Kessler, Rainer

Potenziale des Dialogs der „abrahamitischen“ Religionen am Beispiel des Zinsverbots in Bibel und Koran

in: Edith Petschnigg u.a. (Hrsg.), *Hat der jüdisch-christliche Dialog Zukunft? Gegenwärtige Aspekte und zukünftige Perspektiven in Mitteleuropa*, S. 179–188

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017 (Poetik, Exegese und Narrative 9)

<https://doi.org/10.14220/9783737007177.179>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

# Potenziale des Dialogs der „abrahamitischen“ Religionen am Beispiel des Zinsverbots in Bibel und Koran

Rainer Kessler

Dass die verschiedenen Wellen interreligiöser Gespräche der letzten Jahrzehnte von äußeren Ereignissen angestoßen wurden, lässt sich leicht zeigen. Ohne die Shoah hätte es den jüdisch-christlichen Dialog, wie er nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einsetzte, nicht gegeben. Ebenso wenig gäbe es einen christlich-muslimischen Dialog, wie er sich seit einiger Zeit entwickelt, ohne die massive muslimische Einwanderung nach Europa.

Allerdings erschöpft sich der Dialog nicht in der Bearbeitung der auslösenden Anstöße, die zudem in den beiden Fällen äußerst unterschiedlich sind. Der Dialog muss über seine Auslöser hinaus gehen und das grundsätzliche Verhältnis der Religionen zueinander bearbeiten. So hat der jüdisch-christliche Dialog in Teilen der Christenheit zu einer Neubestimmung des Verhältnisses zum Judentum geführt. Dazu mussten christlicherseits jahrhundertalte Vorurteile über Bord geworfen werden. Eine theologische Bearbeitung des Verhältnisses des Christentums zum Islam steht, wenn ich richtig sehe, im Allgemeinen noch aus. Wie in der Aufarbeitung des Antijudaismus steht den Kirchen hier nach meiner Vermutung noch viel Selbstkritik bevor.

Zugleich aber sind wir mit der Aufgabe konfrontiert, gemeinsam und auf friedliche Weise die plurale Gesellschaft zu gestalten. Selbstkritische Aufarbeitung der eigenen Geschichte, Klärung des Verhältnisses zu den anderen Gemeinschaften, Verständigung über theologische Grundsatzfragen – in Übereinstimmung und Differenz – bilden die Voraussetzung. Aber sie sind zunächst nur ein indirekter, wenn auch grundlegender Beitrag zur Gestaltung der Gesellschaft. Grundlegend ist er, weil ohne diese Klärungen gar kein friedliches und konstruktives Miteinander möglich wäre. Aber indirekt bleibt er, solange er nicht unmittelbar Fragen der Halacha, der Scharia, der Moralthologie, der Sozialethik oder wie wir das nennen wollen, aufgreift. Und selbstverständlich sind dies dann nicht nur Fragen der drei „abrahamitischen“, sondern aller Religionen und darüber hinaus aller anderen Menschen, die sich keiner Religion verbunden wissen.<sup>1</sup>

Felder, auf denen ethische Verständigung nötig ist, gibt es viele. Ein oft zitiertes ist der Komplex von Ehe, Sexualität und Partnerschaft. Fragen der Alltagsgestaltung – vom Essen in Kantinen bis zur Beerdigung auf kommunalen Friedhöfen – verlangen zunehmend nach Antworten, mit denen alle leben können. Die Frage des Verhältnisses zur Gewaltanwendung in politischen Auseinandersetzungen steht sicher auch auf der Tagesordnung.

## 1. Die Frage des Zinses als materialetisches Dialogfeld

Wenn ich hier skizzenhaft und exemplarisch die Aufmerksamkeit auf die ökonomische Frage des Zinsnehmens lenke, dann aus zwei Gründen. Zum ersten wird die Frage des Zinses in der globalisierten Wirtschaft immer dringlicher. In der Europa fast zerreißen Eurokrise geht es

---

<sup>1</sup> Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass es parallel zum jüdisch-christlichen und lange vor dem christlich-islamischen Dialog einen christlich-marxistischen Dialog gab. Auch er war von außen angestoßen, nämlich durch die Blockkonfrontation des Kalten Krieges, und auch er befasste sich sowohl mit fundamentalen als auch mit ethisch-praktischen Fragen.

wesentlich um Zinsen. Wie hohe Zinsen müssen Länder wie Griechenland bezahlen, um überhaupt noch Kredit zu bekommen? Wie lässt sich die Spirale der Verschuldung, die sich aufgrund hoher Zinsen immer weiter dreht, durchbrechen? Zugleich profitiert ein Land wie Deutschland von der Krise, indem es für seine als sicher geltenden Darlehen praktisch keine Zinsen mehr bezahlen muss, um dann mit der „schwarzen Null“, also einem Haushalt ohne Neuverschuldung, zu prahlen und Griechenland oberlehrerhaft aufzufordern, es müsse „seine Hausaufgaben machen“, um auch dahin zu kommen.

Ich beschränke mich auf dieses Beispiel. Es ist allgemein bekannt, dass nicht nur die Verschuldung der öffentlichen Haushalte ein Problem darstellt, sondern auch die private Verschuldung. Wie schnell eins ins andere übergehen kann, zeigte die Finanzkrise von 2008, als private Hypotheken, die niemand mehr zurückzahlen konnte, eine globale Krise auslösten.

Der zweite Grund, warum ich mich dem Thema des Zinsverbots zuwende, liegt neben der ökonomischen Dringlichkeit darin, dass das Zinsverbot in allen drei so genannten abrahamitischen Religionen bekannt ist.

### 1.1 Das Zinsverbot in der Hebräischen Bibel und im Judentum

In der Hebräischen Bibel gehört das Zinsverbot in verschiedenen Formulierungen zu den Geboten, die am häufigsten wiederholt werden. In allen drei der Tora zugrunde liegenden Gesetzeskorpora, nämlich dem Bundesbuch, dem Heiligkeitgesetz und dem Deuteronomium, kommt es vor. Keine Zinsen zu nehmen, ist grundlegender Bestandteil des Bildes des Gerechten, das der Prophet Ezechiel im 18. Kapitel des nach ihm benannten Buches zeichnet. Nach Ps 15 ist eine Voraussetzung, zum Tempelgottesdienst zugelassen zu werden, dass man keine Zinsen nimmt. Und die Weisheit warnt davor, dass einer, der „sein Vermögen durch Zins und Zuschlag mehrt“, es für einen anderen sammelt, „der sich der Geringen erbarmt“ (Spr 28,8). In allen Teilen der Hebräischen Bibel spielt das Zinsverbot eine zentrale Rolle.

Im Neuen Testament wird das Zinsverbot nicht ausdrücklich wiederholt. Das ist auch nicht nötig, weil nach dem Zeugnis der neutestamentlichen Schriften durch den Glauben an den Messias Jesus die Tora nicht aufgehoben, sondern in Kraft gesetzt wird – auch wenn man das in der Geschichte des Christentums lange anders gesehen hat. Auch wenn es nicht ausdrücklich wiederholt wird, wird das Wirtschaftsrecht der Tora vorausgesetzt, etwa wenn es heißt, man solle dem leihen, von dem man nichts zu erwarten hat (Lk 6,35) – in strenger Auslegung des Gesetzes vom Erlassjahr (Dtn 15,1–11). Und wenn der dritte Sklave im Gleichnis von den Talenten zu dem Herrn sagt, er sei „ein harter Mann“, der erntet, was er nicht gesät, und nimmt, was er nicht angelegt hat (Mt 25,24.26 par. Lk 19,21f), dann nimmt er ein klassisches Motiv der antiken Zinskritik auf. Zinsnehmen ist wie Ernten ohne vorherige Aussaat.

Wie das Neue Testament geht auch der Koran davon aus, dass das Zinsverbot weiter in Kraft ist.<sup>2</sup> Ausdrücklich formuliert er in Sure 2: „Diejenigen, die den Zins verzehren, werden nur so aufstehen, wie der aufsteht, den der Satan packt und verprügelt. Dies, weil sie sagen: Das

---

<sup>2</sup> Zum islamischen Zinsverbot vgl. ausführlich Rüdiger Lohlker, *Das islamische Recht im Wandel. Ribā, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart*, Internationale Hochschulschriften 291 (Münster u. a.: Waxmann, 1999); ferner Norbert Oberauer, „Das islamische *ribā*-Verbot“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 111–123.

Verkaufen ist gleich dem Zinsnehmen. Aber Gott hat das Verkaufen erlaubt und das Zinsnehmen verboten. [...] Gott vernichtet das Zinsnehmen, und Er verzinst die Almosen.“<sup>3</sup> Der Koran bezieht sich sogar ausdrücklich auf die Hebräische Bibel. In Sure 4,161 beschuldigt er nämlich Juden, „weil sie Zins nehmen, obwohl er ihnen verboten ist“.

Freilich fangen mit dem Verweis auf die heiligen Schriften der drei Religionen die Fragen zuallererst an. Ich will sie kurz skizzieren. Damit gebe ich zugleich die Bereiche an, wo ich die Aufgaben und damit auch die Chancen eines Dialogs der Religionen sehe.

In Bezug auf die Hebräische Bibel sehe ich zwei Fragen, die eng miteinander verknüpft sind. Die erste Frage ist die, ob in der Hebräischen Bibel das Zinsverbot universell oder nur im Fall von Krediten an Bedürftige gilt. Einige Formulierungen legen einen eingeschränkten Geltungsbereich nahe. So heißt es in Ex 22,24: „Wenn du Geld leihst meinem Volk, dem Elenden bei dir, sollst du ihm nicht wie ein Gläubiger sein. Ihr sollt ihm keinen Zins auflegen.“ Und im Heiligkeitsgesetz wird das Zinsverbot mit den Worten eingeleitet: „Wenn dein Bruder verarmt [...]“ (Lev 25,35). In beiden Fällen sind Kredite an Bedürftige im Blick. Aber heißt das *per se*, dass man von Wohlhabenden Zinsen nehmen darf? Andere Stellen kennen keine Eingrenzung auf Arme. Nach Ez 18,7 zeichnet sich der Gerechte dadurch aus, dass er „um Zins nicht gibt und Zuschlag nicht nimmt“. Von Armut der Schuldner ist hier so wenig die Rede wie in Ps 15: Einlass in den Tempel erhält, „wer sein Geld nicht um Zins gibt und keine Bestechung zuungunsten des Unschuldigen nimmt“ (V. 5).

In einem Beitrag für die *Jüdische Allgemeine* vom 15.1.2015 unterstreicht die Frankfurter Rabbinerin Elisa Klapheck, dass nach rabbinischer Auslegung das Zinsverbot des Bundesbuches „ausschließlich Arme meinte“. Nach einem Überblicksartikel von Rabbi Daniel Feldman zum Zinsverbot in der jüdischen Tradition dagegen ist das Zinsverbot umfassender zu verstehen, als dass es nur Kredite für Arme oder Wucherzinsen betreffe. Allerdings ist auch die Warnung zu bedenken, mit der er seine Ausführungen beginnt: „Das Verbot, Zinsen zu nehmen, [...] ist eines der komplexesten Gebiete des jüdischen Rechts. [...] Die praktischen Implikationen des Verbots füllen tausende von Seiten der jüdischen Gesetzbücher, monographischer Abhandlungen und der Responsenliteratur.“<sup>4</sup>

Einen deutlichen Schritt weiter im Verständnis des biblischen Zinsverbots führt die Fassung im Deuteronomium. Zunächst freilich wirft sie ein neues, grundsätzliches Problem auf. Der Text lautet: „Du darfst von deinem Bruder keinen Zins nehmen, weder Zins auf Geld noch Zins auf Lebensmittel noch Zins auf irgendetwas, wofür man Zinsen nimmt. Von dem Ausländer kannst du Zins nehmen, von deinem Bruder darfst du keinen Zins nehmen“ (Dtn 23,20f). Seit Max Weber dient dieser Satz zusammen mit der entsprechenden Differenzierung beim siebenjährigen Schuldenerlass in Dtn 15,3 als Beleg dafür, dass im Judentum zwischen Binnen- und Außenmoral unterschieden werde.<sup>5</sup> Diese Auffassung der Stelle wird bis heute

---

<sup>3</sup> Sure 2,275–276; Zitate aus dem Koran aus: *Der Koran*. Übersetzung von Adel Theodor Khoury, GTB 783 (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 21992).

<sup>4</sup> Daniel Z. Feldman, „The Jewish Prohibition of Interest: Themes, Scopes, and Contemporary Applications“, in *The Oxford Handbook of Judaism and Economics*, Hg. Aaron Levine (Oxford u. a.: Oxford University Press, 2010): 239–254, Zitat 239 (‐The prohibition of taking interest [...] is one of the most complex areas of Jewish law. [...] The practical implications of the prohibition fill thousands of pages of the codes of Jewish law, monographic treatments, and the responsa literature.‑)

<sup>5</sup> Vgl. Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie III. Das antike Judentum* (Tübingen: Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], 1921), 357f. sowie zu den damit einhergehenden antijüdischen Stereotypen Martin Leutsch, „Das biblische Zinsverbot“, in *Eigentum: Freiheit und Fluch. Ökonomische und biblische Einwürfe*, Hg. Rainer Kessler und Eva Loos, Kaiser Taschenbücher 175 (Gütersloh: Chr. Kaiser, 2000): 107–144, 125–127.

wiederholt, so zuletzt von Eckart Otto: „Die Universalisierung des Bruderethos, der Binnenmoral, die durch eine Außenmoral gegenüber dem Ausländer ergänzt wird, findet im Deuteronomium eine Grenze an der des Volkes, so dass Ausländer von dem deuteronomischen Sozialprogramm ausgeschlossen werden.“<sup>6</sup>

Diese Deutung greift, wenngleich sie nicht völlig falsch ist, zu kurz. Nicht völlig falsch ist die Unterscheidung von Binnen- und Außenmoral, wie Martin Leutzsch schreibt, „[a]ls pauschale These“, die „ebenso trivial wie universal auf alle Religionen und Gesellschaften zutreffend“ ist.<sup>7</sup> Bekanntlich haben auch in einem modernen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland Nicht-Deutsche nur eingeschränkte Rechte, im Fall von Asylbewerbern sogar fast gar keine. Falsch, ja mehr noch, offen antijüdisch ist die Unterscheidung von Binnen- und Außenmoral, wenn sie als spezifische Charakteristik des Judentums ausgegeben wird. Im westeuropäischen Mittelalter war es die Entscheidung der christlichen Mehrheitsgesellschaft, sich selbst vom Geldgeschäft rein zu halten und dies den Juden zu überlassen, wozu gleich noch mehr zu sagen ist. Im Judentum dieser Zeit war es keineswegs selbstverständlich, aufgrund dieser Konstellation nun Zinsen von Nichtjuden zu nehmen. Es war der praktische Zwang, der dazu führte und auf den dann in den halachischen Diskussionen reagiert wurde.<sup>8</sup>

Vor allem zeigt ein genauer Blick auf Sprache und Traditionsgeschichte der Formulierung von Dtn 23,20f, dass die Zielrichtung des Satzes gar nicht die Unterscheidung von Binnen- und Außenmoral ist. Erstens spricht der Satz nicht vom „Fremden“ (dem *gēr*), der auch als Nicht-Israelit unter dem besonderen Schutz der Sozialgesetze steht, sondern vom *nākri*, dem „Ausländer“. Während der *gēr* im Land ansässig ist, wenn auch ohne Grundbesitz und in prekärer Situation, dürfte es sich beim *nākri*, wie er im Gesetz vorausgesetzt ist, um einen Händler handeln, der sich vorübergehend im Land aufhält. Zu Recht hält Gerhard Langer fest: „Der Fremde (*nokhrī*) ist hier nicht mit dem aus Levitikus bekannten nichtjüdischen Mitbewohner identisch, sondern bezeichnet den Ausländer, der im Land nur kurzzeitig ansässig ist, meist um selbst Geschäfte zu machen.“<sup>9</sup>

Zum Zweiten ist auf die Traditionsgeschichte der Bestimmung zu verweisen, die weit in den Alten Orient zurückreicht. Da finden wir im Schuldenerlassedikt des altbabylonischen Königs Ammišaduqa eine klare Unterscheidung zwischen Krediten an Bedürftige und solchen an Händler.<sup>10</sup> Auch im Deuteronomium handelt es sich beim Darlehen für den „Bruder“ um einen Notkredit, während beim Ausländer offenbar an einen Händler gedacht ist, mit dem rein kommerzielle Beziehungen bestehen. In diesem Fall dürfen Zinsen genommen werden, und

---

<sup>6</sup> Eckart Otto, „Zinsverbot und Schuldenerlass als Elemente einer Sozialpolitik in der Tora“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 1–14, 9.

<sup>7</sup> Leutzsch, Zinsverbot, 127.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei Jacob Katz, *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times*, Scripta Judaica III (Oxford: Oxford University Press, 1961), 57f.

<sup>9</sup> Gerhard Langer, „Der Gerechte: Er leiht nicht gegen Zinsen und treibt keinen Profit ein‘ (Ez 18,8). Zum biblischen und rabbinischen Zinsverbot“, in *ASCHKENAS – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 20, Nr. 2 (2010): 189–213, 197.

<sup>10</sup> Wörtlich heißt es: „Wer Gerste oder Silber [...] ausgeliehen hat und sich eine Urkunde (darüber) hat ausstellen lassen – weil der König gerechte Ordnung dem Lande geschaffen hat, ist seine Urkunde ungültig (wörtlich: zerbrochen), Gerste oder Silber (kann) er sich aufgrund der Urkunde nicht (zurück)geben lassen. [Wer] Gerste, Silber oder (andere) Güter entweder als Waren für eine (Geschäfts)reise oder als Gesellschaftseinlage zur Erzielung von Profit entliehen hat, dessen Urkunde wird nicht für nichtig erklärt (wörtlich: zerbrochen), er gibt gemäß seinen Abmachungen (seine Schulden zurück).“ Übersetzung von Fritz R. Kraus, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, *Studia et documenta ad iura Orientis antiqui pertinentia* 11 (Leiden: Brill, 1984), 171.175.

solche Kredite fallen auch nicht unter das Erlassjahrgesetz. Allerdings ist der Darlehensgeber auch mit vollem Risiko am Erfolg oder Misserfolg des Geschäfts beteiligt.<sup>11</sup>

## 1.2 Der christliche Umgang mit dem biblischen Zinsverbot

Die jüdische Rezeption der biblischen Bestimmungen ist, wie schon angedeutet, vielfältig und letztlich pragmatisch.<sup>12</sup> Die christliche Rezeption des Zinsverbots ist einen anderen Weg gegangen. Scheinbar ist sie sogar besonders radikal, insofern das kanonische Recht des westlichen Mittelalters ein absolutes Zinsverbot vorsah, während im byzantinischen Christentum ein absolutes Zinsverbot nur für Kleriker galt.<sup>13</sup> Allerdings war der Preis für das absolute Zinsverbot der, dass eine Gruppe der Bevölkerung, nämlich die Juden, ins Kreditgeschäft abgedrängt wurde. Damit wurden Juden nicht nur menschlich und moralisch diffamiert. Für die christliche Mehrheitsgesellschaft hatte die Regelung darüber hinaus den Vorteil, dass man im Fall, dass man Kredite nicht zurückzahlen wollte oder konnte, die jüdischen Gläubiger umbringen, enteignen oder vertreiben konnte und so mit einem Schlag alle Schulden los war. Eine geglückte oder gar ethisch vertretbare Lösung wird man das nicht nennen können.

Die Ausweitung der Geldwirtschaft am Übergang zur Neuzeit brachte hier eine Neubesinnung. Luther hielt im Prinzip am Zinsverbot fest. Calvin nahm scheinbar eine andere Position ein, indem er Zinsen für grundsätzlich erlaubt hielt. Allerdings kennt Luther Ausnahmen vom Zinsverbot, und Calvin schränkt seine generelle Erlaubnis stark ein, sodass beide Reformatoren im Ergebnis gar nicht so weit auseinander liegen. Sie lehnen Zinsen dann ab, wenn die bedürftigen Schuldner dadurch in Not gestürzt werden. Und sie lehnen Geldgeschäfte nur um der Geldvermehrung willen grundsätzlich ab. Mit andern Worten, sie lehnen das Bankgewerbe ab.<sup>14</sup>

Dass sich die Dinge nachher anders entwickelt haben und es im Abendland konfessionsübergreifend zu einer völligen Freigabe des Zinsnehmens kam, steht auf einem anderen Blatt.<sup>15</sup> Es ist allerdings die Lage, die wir heute vorfinden.

---

<sup>11</sup> Zu dieser Auslegung der Stelle vgl. ausführlicher Rainer Kessler, „Zinsverbot und Zinskritik. Geltungsbereich und Begründung“, in: *Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt*, Festschrift für Rainer Albertz, Hg. Ingo Kottsieper u. a., AOAT 350 (Münster: Ugarit-Verlag, 2008): 133–149, 137–140.

<sup>12</sup> Vgl. Langer, Zinsverbot, 199–213.

<sup>13</sup> Zur Entwicklung des Zinsverbots im Mittelalter vgl. die ausführliche Darstellung von Hans-Jürgen Becker, „Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 15–45.

<sup>14</sup> „Reformatoren Positionen“ referiert Jürgen Kampmann, „Reformatoren Positionen zu Zins und Wucher“, in *Wie auch wir vergeben unseren Schuldner ... Geld – Glaube – Zukunft*, Hg. Martin Heimbucher u. a., Schriften der Evangelischen Forschungsakademie NF 45 (Leipzig: Evangelische Verlags-Anstalt, 2014): 149–171. Zu Luther vgl. ferner die kurzen Bemerkungen in Rainer Kessler, „Individuelles Fehlverhalten und institutionelle Fehlentwicklungen: Martin Luther als Leser von Kohelet“, in *Befreiung vom Mammon – Liberation from Mammon*, Hg. Ulrich Duchrow und Hans G. Ulrich, Die Reformation radikalieren – Radicalizing Reformation 2 (Berlin: LIT, 2015): 119–141, zu Calvin ausführlich Kristian Hungar, „Anlageberatung mit Johan Calvin. Sein *de usuris responsum* von 1545/46 zwischen Patristik und Ökonomik“, in *Schriftgemäß. Die Bibel in Konflikten der Zeit*, Hg. Carsten Jochum-Bortfeld und Rainer Kessler (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2015): 229–247. Vgl. auch Michael Klein, „die Thaler ... für die Armen schaffen zu lassen“. Historisch-protestantische Streiflichter zu sozialer Geldwirtschaft und genossenschaftlichem Gemeindeaufbau, *EvTh* 74, Nr. 1 (2014): 40–56, bes. 48–50.

<sup>15</sup> Becker, Zinsverbot, 45: „Der neue Codex iuris canonici von 1983 enthält keine Vorschriften zum Vertragsrecht und schweigt sich somit zum Problem der Zinsen aus.“

### 1.3 Das Zinsverbot im Islam

Hier kommt nun aber die dritte der abrahamitischen Religionen ins Spiel, der Islam. Er hält besonders streng am Zinsverbot fest und hat dazu ein Modell entwickelt, das unter dem Stichwort Islamic Banking firmiert. Der schlichte Grundgedanke ist der, dass der Kreditgeber keinen absoluten Anspruch auf Zins und Rückzahlung des Kredits hat, sondern dies an den Erfolg des ins Auge gefassten Geschäfts gebunden ist. Gelingt das Geschäft, erhält der Kreditgeber einen Anteil am Gewinn, misslingt es, muss er den Kredit abschreiben. Er behält dann auch nicht, wie im westlichen Bankenwesen, den Rechtstitel auf Rückzahlung des Guthabens.<sup>16</sup>

In den letzten Jahrzehnten ist das islamische Bankwesen auch in der westlichen ökonomischen Literatur ausführlich diskutiert worden.<sup>17</sup> Im Juli 2015 wurde in Deutschland erstmalig eine Bankfiliale der KT Bank (Kuveyt Türk Bank AG) eröffnet, die ausschließlich nach den Prinzipien des islamischen Bankwesens arbeitet und dafür die Lizenz der deutschen Bankenaufsichtsbehörde Bafin erhalten hat. Natürlich ist Islamic Banking komplizierter als die holzschnittartige Skizze, die ich eben geben konnte. Und es hat auch auf der Hand liegende Probleme. Das offenkundigste ist dies, dass ein Geschäftsmann, der seine Schulden loswerden will, in der Versuchung steht, einen Bankrott herbeizuführen. Denn ist das Geschäft misslungen, hat der Gläubiger keinen Anspruch mehr. Eine hohe Rate von Bankrotten ist aber für eine Wirtschaft nicht gerade förderlich. Und ob beim Verdacht, ein möglicher Kreditnehmer könne sein Vermögen beiseiteschaffen und dann willig sein Scheitern herbeiführen, weitere Kredite fließen, ist sehr fraglich.

Wir sehen, auch wenn die drei abrahamitischen Religionen das Zinsverbot in unterschiedlicher Anwendung kennen, ist der Stein der Weisen noch nicht gefunden. Er wird irgendwo zwischen dem absoluten Zinsverbot – wie im christlichen Mittelalter oder im Islam – und der völligen Gleichgültigkeit gegenüber der Zinsfrage – wie in der neuzeitlichen christlichen Sozialethik – liegen. Den Weg dahin aber wird keine Religionsgemeinschaft allein finden. Es bedarf des Dialogs bzw. Trialogs, und es bedarf der Einbeziehung des wirtschaftlichen Sachverstands.

### 2. Ansätze zum Gespräch

Wir müssen auch nicht am Nullpunkt anfangen. Nicht nur wird, wie erwähnt, das Islamic Banking in den Wirtschaftswissenschaften diskutiert. Es fanden auch Akademietagungen statt, auf denen die religiöse Komponente eingebracht wurde. Ich denke etwa an eine Tagung in der Ev. Akademie Bad Boll, die schon 2007 abgehalten wurde und den Titel trug: „Tabuthema Zinsen. Wirken Zinsen schädlich oder sind sie unverzichtbar?“ Auf ihr wurden neben ökonomischen auch zwei Beiträge zur Zinskritik der Religionen gehalten. Zu erwähnen ist

---

<sup>16</sup> Zu Vorläufern dieses Modells in der rabbinischen Literatur vgl. Langer, *Zinsverbot*, 205–207.

<sup>17</sup> Volker Nienhaus und Traute Wohlers-Scharf, *Arabische und islamische Banken*, Forschungsberichte Islamische Wirtschaft 3 (Köln: Al-Kitab-Verlag, 1984); Volker Nienhaus, „Das islamische Zinsverbot und die Entwicklung Schar'ia-konformer Finanztechniken“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 125–154; Osman Sacarcelik, „Das islamisch-normative Risikoverteilungskonzept und seine Durchbrechung am Beispiel islamischer Zertifikate (Sukuk)“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 167–187; Milena Valeva, *Theoretische Grundlegung ethischer Bankbetriebslehre. Die Lehren aus dem Islamic Banking* (Wiesbaden: Gabler Verlag, 2012); Philipp Wackerbeck, „Islamic Finance – Entwicklungen und Marktpotenzial“, in *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, Hg. Matthias Casper u. a. (Tübingen: Mohr Siebeck, 2014): 155–165; dort überall weitere Literatur.

ferner eine Tagung im katholischen Franz-Hitze-Haus in Münster mit dem Titel „Islamisches Finanzwesen in der Marktwirtschaft. Ökonomische und ethische Perspektiven“, die 2014 stattfand. In Marburg planen wir mehrere Veranstaltungen, darunter auch eine im Rahmen der Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer. Auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag 2017 in Berlin wird im Zentrum Bibel eine Veranstaltung mit dem Thema „Beim Wort genommen – Zinsverbot und Schuldenerlass“ stattfinden, bei der Vertreter der drei Religionsgemeinschaften miteinander diskutieren werden.

Trotz der Hoffnung machenden Ansätze liegt die meiste Arbeit noch vor uns.<sup>18</sup> Ich halte sie für dringlich, weil die sachlichen Fragen der Ökonomie nicht gelöst sind. Auf das gegenwärtige Weiter-So der herrschenden Politik trifft das berühmte Wort Walter Benjamins zu, das er schon vor dem Zweiten Weltkrieg formulierte: „Daß es ‚so weiter‘ geht, *ist* die Katastrophe.“<sup>19</sup> Und ich sehe die Chance, dass hier die Religionsgemeinschaften in der Lage sind, aus ihren Traditionen heraus wesentliche Erfahrungen einzutragen. Dies kann die ökonomische Diskussion voranbringen und dient zugleich dem Frieden zwischen den Religionen. Die gelegentlich unglücklich verwechselten Adjektive „ökonomisch“ und „ökumenisch“ kämen hier einmal in glücklicher Weise zusammen.

---

<sup>18</sup> Ein Indikator dafür, wie viel Arbeit noch zu tun ist, ist z. B. das ausführliche, zweibändige Handbuch Matthias Rohe u. a., Hg., *Christentum und Islam in Deutschland. Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens* (Freiburg i. Br. u. a.: Herder, 2014), das keinen Beitrag zum Wirtschaftsleben enthält.

<sup>19</sup> Walter Benjamin, „Charles Baudelaire. Ein Lyriker im Zeitalter des Hochkapitalismus“, in *Gesammelte Schriften I,2*, Hg. Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1974): 509–690, 683.